

## Studienordnung für Gebärdensprachdolmetschen

---

Beschluss des Hochschulrates vom 8. Dezember 2005

*Der Hochschulrat der Hochschule für Heilpädagogik Zürich*

gestützt auf § 18 Ziffern 16 und 17 der  
Interkantonalen Vereinbarung über die  
Hochschule für Heilpädagogik Zürich vom 21. September 1999

*beschliesst:*

Geltungsbereich § 1. Dieser Erlass regelt das Studium in Gebärdensprachdolmetschen.

Stufe des  
Studiums und  
Titel

§ 2. <sup>1</sup>Das Studium in Gebärdensprachdolmetschen erfolgt auf der Bachelorstufe.

<sup>2</sup>Wer das Studium erfolgreich abschliesst, erhält den Titel „Bachelor of Arts Hochschule für Heilpädagogik Zürich in Gebärdensprachdolmetschen“ und ist berechtigt, sich als „diplomierte Gebärdensprachdolmetscherin HfH“/„diplomierter Gebärdensprachdolmetscher HfH“ zu bezeichnen.

Ziel der  
Ausbildung  
1. Im Allge-  
meinen

§ 3. <sup>1</sup>Das Studium befähigt die Diplomierten im Rahmen ihres Berufes zum Dolmetschen zwischen gehörlosen oder hörbehinderten Personen und hörenden Personen in allen Kommunikationssituationen und zwar von der Lautsprache in die deutschschweizerische Gebärdensprache wie auch von der deutschschweizerischen Gebärdensprache in die Lautsprache und zum Dolmetschen in Variantenformen wie lautsprachbegleitendem und oralem Dolmetschen.

<sup>2</sup>Die Diplomierten sind in der Lage,

1. für hörende, gehörlose und hörbehinderte Personen professionell zu dolmetschen;
2. beim Dolmetschen mit den Personen, für die die Dienstleistung erbracht wird, wie auch im Team mit anderen Dolmetscherinnen und Dolmetschern und mit der Procom Dolmetschervermittlungsstelle zusammenzuarbeiten;
3. <sup>1</sup> den Ehrenkodex DolmetscherIn vom Dezember 2001 in der praktischen Arbeit anzuwenden;
4. sich beim Dolmetschen der linguistisch kognitiven Prozesse bewusst zu sein und sich mit der Analyse der zu dolmetschenden Sprachen wie auch mit dem Prozess der Übertragung von einer Sprache zur anderen auseinanderzusetzen.

<sup>3</sup>Die Ausbildung erlaubt eine Tätigkeit, deren Ausübung von der Eidgenössischen Invalidenversicherung als subventionsberechtigt anerkannt wird.

2. Im Einzelnen

§ 4. <sup>2</sup> <sup>1</sup>Die Ausbildung befähigt im Einzelnen

1. zum Dolmetschen zwischen Lautsprache und deutschschweizerischer Gebärdensprache;
2. zum Transliterieren und zum Übersetzen;

---

<sup>1</sup> § 3 Abs. 2 Ziffer 3 Fassung vom 17. September 2008.

<sup>2</sup> § 4 Fassung vom 17. September 2008.

3. zur Zusammenarbeit im Kollegium, mit Fachleuten anderer Disziplinen, mit Behörden und mit Kundinnen und Kunden;
4. zum Dolmetschen für gehörlose Personen mit nicht-deutscher Muttersprache und zum Dolmetschen für Hör-/Sehbehinderte;
5. zum Dolmetschen an Konferenzen und an Grossanlässen;
6. zu wissenschaftlicher Arbeit auf Bachelorstufe.

<sup>2</sup>Die Diplomierten sind ferner in der Lage,

1. durch Übungen in den Bereichen der Kognition und der Konzentration ihr Kurzzeitgedächtnis für den Dolmetschprozess zu steigern;
2. zu erkennen, welche ergonomischen und arbeitshygienischen Arbeitsbedingungen notwendig sind, um auf Dauer dolmetschen zu können.
3. die eigene Arbeit zu evaluieren und zu reflektieren.

Beginn der Studiengänge

§ 5. Die Studiengänge beginnen in der Regel alle drei Jahre.

Zulassung zum Studium

§ 6. <sup>3</sup> Zum Studium werden zugelassen, sofern die allgemeinen Aufnahmebedingungen<sup>4</sup> erfüllt sind, Personen, die

1. sich über eine abgeschlossene Maturitätsausbildung oder über eine abgeschlossene Berufsmaturitätsausbildung ausweisen;
2. gute Kenntnisse der deutschen Sprache haben;
3. einen schweizerdeutschen Dialekt beherrschen;

<sup>3</sup> § 6 Fassung vom 17. September 2008.

<sup>4</sup> Massgebend ist zur Zeit die Allgemeine Studienordnung vom 23. Juni 2005 §§ 9ff., für Studierende, die nach dem 31. Juli 2011 ihre Ausbildung an der Hochschule aufnehmen, die Allgemeine Studienordnung vom 7. Dezember 2010 §§ 9ff.

4. über gute Kenntnisse der deutschschweizerischen Gebärdensprache verfügen;
5. beim Schweizerischen Gehörlosenbund SGB-FFS sämtliche Kurse für die Erlernung der Gebärdensprache (mindestens 125 Lektionen) besucht haben und dies durch eine schriftliche Bestätigung nachweisen oder eine schriftliche Bestätigung des Schweizerischen Gehörlosenbund SGB-FFS beibringen, die eine äquivalente Gebärdensprachkompetenz bestätigt;
6. mit der Gemeinschaft gehörloser und hörbehinderter Menschen vertraut sind;
7. die Aufnahmeprüfung bestanden und das Aufnahmegespräch mit Erfolg absolviert haben;
8. die schriftliche Erklärung abgegeben haben, Dolmetschen nicht zur Beeinflussung irgendwelcher Art oder zur Werbung zu missbrauchen;
9. über ein gutes Hör- und Sehvermögen verfügen. In Zweifelsfällen kann die Hochschule einen Nachweis durch eine Hörgeräteakustikerin/en Hörgeräteakustiker beziehungsweise durch eine Optikerin/einen Optiker verlangen. Die entsprechenden Aufwendungen gehen zulasten der/des Studierenden.

Zulassungs-  
beschrän-  
kungen

§ 7. Falls Zulassungsbeschränkungen beschlossen werden, entscheidet über die Zulassung das Resultat der Aufnahmeprüfung.

Schwerpunkte

§ 8. Schwerpunkte des Studiums sind:

1. <sup>5</sup> Wissenschaftliche Vertiefung der deutschen Sprache, der schweizerdeutschen Sprache und der deutschschweizerischen Gebärdensprache;
2. Soziologie und Interkulturalität;

---

<sup>5</sup> § 8 Ziffer 1 Fassung vom 17. September 2008.

	<ol style="list-style-type: none"><li>3. Theorie und Praxis des Übersetzens, des Dolmetschens und des Transliterierens;</li><li>4. Beteiligung an Forschungsprojekten auf dem Gebiet der gewählten Ausbildung im Rahmen der Bachelorarbeit.</li></ol>
Studiendauer	§ 9. Die Ausbildung ist als Teilzeitstudium konzipiert und dauert vier Jahre.
Lektionenzahl	§ 10. <sup>6</sup> Im Rahmen des Studiums sind Arbeitsleistungen im Umfang von 180 Punkten des Europäischen Systems zur Anerkennung von Studienleistungen (nachfolgend ECTS-Punkte) zu erbringen. Die Ausbildung umfasst 5400 Arbeitsstunden, die sich auf wöchentlich zwei Studientage, auf jährlich drei Studienwochen, auf rund zwölf Wochen Praktika und auf selbstständiges Lernen verteilen.
Praktische Ausbildung	§ 11. <sup>7</sup> Praktika werden als Beobachtungs-, Dolmetsch- und Kulturpraktika durchgeführt. Sie machen rund dreissig ECTS-Punkte aus.
Ausbildungsort	§ 12. <sup>1</sup> Die Lehrveranstaltungen werden teilweise an der Hochschule, teilweise auswärts durchgeführt.  <sup>2</sup> Die Praktika finden an Orten in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein statt, an denen zu einem bestimmten Zeitpunkt Dolmetscherinnen und Dolmetscher eingesetzt werden müssen.
Ergänzende Bestimmungen	§ 13. Ergänzend wird die Allgemeine Studienordnung angewendet <sup>8</sup> .

---

<sup>6</sup> § 10 Fassung vom 17. September 2008.

<sup>7</sup> § 11 Fassung vom 17. September 2008.

<sup>8</sup> Massgebend ist zur Zeit die Allgemeine Studienordnung vom 23. Juni 2005, für Studierende, die nach dem 31. Juli 2011 ihre Ausbildung an der Hochschule aufnehmen, die Allgemeine Studienordnung vom 7. Dezember 2010.

Aufhebung geltenden Rechts	§ 14. Das Reglement für die Ausbildung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und –dolmetschern vom 21. Oktober 2002 wird aufgehoben. Vorbehalten bleibt § 15.
Übergangsbestimmung	§ 15. <sup>9</sup> <sup>1</sup> Für den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufenden Ausbildungsgang gelten die bisherigen Bestimmungen.  <sup>2</sup> Die Änderungen vom 17. September 2008 gelten für die Studiengänge, die nach dem 1. Januar 2009 beginnen.
Inkrafttreten	§ 16. Diese Studienordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Sie gilt für Studiengänge, die nach dem 1. Januar 2006 beginnen.

Zürich, 8. Dezember 2005

Im Namen des Hochschulrates

Der Präsident:	Der Aktuar:
Dr. Sebastian Brändli	Markus Rubin

Inkrafttreten der Änderung vom

- vom 17. September 2008 am 1. Oktober 2008